

## **Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO:**

1. Grundstücksgeschäfte mit einer Wertgrenze bis zu ~~25.000,00~~ **50.000,00 €** im Einzelfall, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, **sowie die Verfügung über bewegliche Vermögensgegenstände bis zur gleichen Höhe,**
- ~~2. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bis 25.000,-€ - entfällt -~~
2. die Genehmigung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktritten und Pfandfreigaben
  - a) bei Verkäufen bis zur Höhe des Kaufpreises,
  - b) bei Erbbaurechten bis 50.000,00 €,
3. die Genehmigung von Bürgschaften für den Wohnungsbau einschließlich Wohnungsbaudarlehen mit einem Wert bis zu ~~25.000,00~~ **50.000,00 €**,
4. der Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen der Stadt bis zu ~~15.000,00~~ **25.000,00 €**,
5. der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von ~~2.500,00~~ **25.000,00 €**,
6. die Zustimmung zu Vergleichsangeboten, soweit dabei im Einzelfall auf einen Betrag bis höchstens ~~5.000,00~~ **25.000,00 €** verzichtet werden soll,
7. die Vergabe aller Lieferungs- und Leistungsaufträge (auch Baumaßnahmen) bis zu einem Betrag von ~~25.000,00~~ **50.000,00 €**, soweit dafür Haushaltsmittel durch den Stadtrat bereitgestellt sind,
8. die Umschuldung von Darlehen,
9. ~~die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und freischaffenden Mitarbeitern, solange das Gesamthonorar im Einzelfall 7.500,00 € nicht übersteigt. Ist ein Einzelhonorar nicht zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 100.000,00 € ausschlaggebend, - entfällt -~~

### **Die neue Nr. 9 erhält folgende Fassung:**

**die Aufnahme von Darlehen für die im Haushaltsplan eine Ermächtigung vorhanden ist und Zustimmung der Darlehensaufnahme gemäß § 89 GemO.**

10. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von ~~15.000,00~~ **30.000,00 €**,
11. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, soweit es sich um Bausummen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall handelt,
12. die Erteilung des Einvernehmens für Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, sofern alle Nachbarunterschriften vorliegen und es sich um ein Vorhaben handelt, das die Größenordnung eines Zweifamilienhauses nicht übersteigt; im Anschluss an die Erteilung der Befreiung sind die Mitglieder des Ausschusses für Bau und Planung schriftlich zu informieren,
13. die Erteilung des Einvernehmens zur Genehmigung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sofern das Vorhaben die Größenordnung eines Zweifamilienhauses nicht übersteigt und sich in Höhe, Größe und Volumen in die vorhandene Bausubstanz einfügt.